

WP 09-14 SV 68/043

## **Beschlussvorlage**

öffentlich

**Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2013 und 6. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008**

### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2012
Rat der Stadt Hilden	12.12.2012

### **Abstimmungsergebnis/se**

Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2012	mehrheitlich beschlossen
Rat der Stadt Hilden	12.12.2012	

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung 2013 und beschließt die Straßenreinigungsgebühren und Winterdienstgebühren 2013 ab 01.01.2013 sowie die in vollem Wortlaut vorliegende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008. Hiermit wird unter der Maßgabe beschlossen, dass in § 1 die mit dieser Sitzungsvorlage beschlossenen und festgesetzten Gebührensätze zu übernehmen sind:

Straßenreinigungsgebühren:

<b>Straßenart</b>		<b>Gebühr 2012</b>	<b>Gebühr 2013</b>
0	Fußgängerzonen	1,33 Euro	1,34 Euro
1	Anliegerstraßen	1,77 Euro	1,79 Euro
2	Haupterschließungsstraßen	1,59 Euro	1,61 Euro
3	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienend	1,42 Euro	1,43 Euro
4	Haupterschließungsstraßen überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienend	1,24 Euro	1,25 Euro

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Winterdienstgebühren:

<b>Prioritätenstufe</b>		<b>Gebühr 2012</b>	<b>Gebühr 2013</b>
0	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0	2,18 Euro	2,51 Euro
1	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1	1,64 Euro	1,88 Euro
2	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2	1,09 Euro	1,26 Euro
3	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3	0,55 Euro	0,63 Euro
4	Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4	0,00 Euro	0,00 Euro

**Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen (ja/nein)		Ja		
Produktnummer / -bezeichnung				
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
<b>Haushaltsjahr:</b>				
<b>Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme</b>	Pflicht- aufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)
<b>Die Mittel stehen in folgender Höhe zur Verfügung:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
<b>Der Mehrbedarf besteht in folgender Höhe:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
<b>Die Deckung ist gewährleistet durch:</b>				
<b>Kostenträger</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag €</b>
<b>Stehen für den o. a. Zweck Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)</b>			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
<b>Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)</b>				
<b>Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?</b>			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
<b>Finanzierung:</b>				
<b>Vermerk Kämmerer</b>				
Die Auswirkungen werden in den Haushaltsplanentwurf 2013 übernommen. Gesehen Klausgrete				

## **Erläuterungen und Begründungen:**

### **1. Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2013:**

#### **Zur Straßenreinigungsgebühr:**

Durch die Einführung der separaten Winterdienstgebühr im Jahr 2012 sank die Straßenreinigungsgebühr auf 1,77 Euro. In 2013 steigt die Gebühr um 0,02 Euro auf 1,79 Euro.

Für das Jahr 2013 bleibt die Deponiegebühr je Tonne bei netto 42,50 Euro. Die gebührenrelevanten Kosten für den anfallenden Straßenkehricht sind im Vergleich zum Vorjahr um -1.347 Euro (-19,38 %) gesunken.

Die gebührenrelevanten Personalkosten der Straßenreinigung ohne Verwaltungskosten sinken um -5.104 Euro (-1,53 %).

Seit 2010 werden die Fahrzeuge und Maschinen der Straßenreinigung über die Interne Leistungsverrechnung verrechnet. Enthalten sind die Unterhaltungskosten, der Aufwand der Kfz-Werkstatt sowie die Abschreibungen und Zinsen. Die gebührenrelevante ILV für Kfz beträgt für 2013 122.258 Euro. Davon sind 70.724 Euro für die Straßenreinigung. Die übrigen 51.534 Euro werden über die Umlage Kfz mit dem Winterdienst verrechnet.

Für die Straßenreinigung steigt somit die ILV Kfz um +335 Euro (+0,48 %)

Die Aufwendungen für die Interne Leistungsverrechnungen mit anderen Ämtern betragen für das Jahr 2013 für die gebührenrelevante Straßenreinigung 28.490 Euro, wovon allein für die ILV Gebührenveranlagung insgesamt eine Steigung von +7.501 € zu verzeichnen ist. Die Steigung für die gebührenrelevante Straßenreinigung beträgt +3.218 Euro (+12,73 %).

Die Erlösseite besteht hauptsächlich aus den Inneren Verrechnungen, die jedoch den nichtgebührenrelevanten Erlösen zugeordnet werden müssen und somit die gebührenrelevanten Kosten nicht decken.

Die Bestimmungen zu den Vorjahresergebnissen wirken sich grundsätzlich positiv auf die Straßenreinigungsgebühr aus. Insgesamt wird in die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühr eine Überdeckung in Höhe von +32.822 Euro einkalkuliert. Dies sind allerdings 5.038 Euro weniger als im Vorjahr.

Insgesamt sind die Aufwendungen für die Straßenreinigung im Vergleich zum Vorjahr um -11.066 € (-2,68 %) gesunken.

Die Erlöse für die Straßenreinigung sinken um -6.264 Euro (-7,13 %). Dies liegt hauptsächlich an den geringeren Vorjahresüberschüssen.

Die Gesamtfrontmeter sinken im Vergleich zum Vorjahr um -6.575 m. Dies liegt hauptsächlich daran, dass einige Straßen bezüglich der Reinigung auf die Anlieger übertragen wurden.

Insgesamt sinkt der Gebührenbedarf für die Straßenreinigung um -5.988 Euro (-1,45 %). Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gesamtfrontmeter steigt die Gebühr um 0,02 Euro auf 1,79 Euro (+1,13 %) je Frontmeter.

Die Entwicklung der Gebühr in den letzten Jahren kann wie folgt dargestellt werden:

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gebühr je umlagefähigen Frontmeter	1,90 €	1,98 €	1,98 €	2,04 €	2,04 €	2,22 €	1,77 €	1,79 €

### Zur Winterdienstgebühr:

Aufgrund der erhöhten Einsatzzeiten für den Winterdienst, steigen die Personalkosten im Vergleich zum Vorjahr um +2.512 Euro auf 22.332 Euro (+12,67 %)

Die Stadt Hilden beteiligt sich seit dem Winter 2011/2012 an der Einkaufsgemeinschaft für Streusalz. Insgesamt wurden 300 to. Salz für das Jahr 2013 angemeldet. Die Mindestabnahmemenge beträgt 60 % und maximal 160 %.

Um auszuschließen, dass zukünftig das Streusalz ausgeht, hat sich die Stadt Hilden zusätzlich für die landesweite Salzreserve angemeldet.

Die gebührenrelevanten Aufwendungen für Streusalz sinken im Vergleich zum Vorjahr um -1.743 Euro auf 33.684 Euro (-4,92 %).

Die Aufwendungen für die Interne Leistungsverrechnung steigen um +5.469 Euro auf 23.431 Euro (+30,45 %). Dies liegt hauptsächlich daran, dass der zu beschaffende Soleaufbereiter im Ausschreibungsergebnis teurer war als ursprünglich angenommen.

Die Aufwendungen für die Winterdienstgeräte sinken im Vergleich zum Vorjahr um -2.767 Euro auf 51.534 Euro (+5,10 %).

Insgesamt sind die Aufwendungen für den Winterdienst im Vergleich zum Vorjahr um +31.419 € auf 205.292 Euro gestiegen.

Die Bestimmungen zu den Vorjahresergebnissen wirken sich negativ auf die Winterdienstgebühr aus. Insgesamt wird in die Gebührenbedarfsberechnung für den Winterdienst eine Unterdeckung in Höhe von -105.506 Euro eingerechnet.

Insgesamt steigt der Gebührenbedarf für den Winterdienst um +34.851 Euro. Unter Berücksichtigung der Winterdienst-Gesamtfrontmeter wird die Gebühr auf 1,26 Euro je Frontmeter festgelegt.

	2012	2013
Gebühr je umlagefähigen Frontmeter	1,09 €	1,26 €

**2. 6. Nachtragsatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008:**

Dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf der 6. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beigefügt.

In § 1 der 6. Nachtragssatzung sind die Gebührensätze zu übernehmen, die der Rat aufgrund dieser Sitzungsvorlage beschließt und festsetzt.

Die vorgesehene Änderung der Straßenliste beruht auf Widmung von Straßen und steht ferner in Zusammenhang mit der Änderung der Verkehrsbedeutung, dem Ausbauzustand und Belangen der Verkehrssicherheit einzelner Straßen sowie der Zuordnung zu den Winterdienstklassen.

Die Verwaltung empfiehlt, wie vorgeschlagen zu beschließen.

**Anlagen:**

1. 6. Nachtragssatzung vom            zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 und das dazugehörige Straßenverzeichnis
2. Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung für das Jahr 2013

Horst Thiele  
Bürgermeister



b) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1	1,88 €
c) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2	1,26 €
d) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3	0,63 €
e) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4	0,00 €

**§ 2**

**Teil 1 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2012 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:**

**1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen**

1111	Am Holterhöfchen	Ganz
1141a	Biesenstraße	Von Hochdahler Str. bis Am Jägersteig
1141b	Blesenstraße	Vom Jägersteig bis Ende
1143e	Bismarckstraße	Von der Itterbrücke bis zur Einfahrt der Sparkassen-Tiefgarage
1146	Bolthaus	Ganz einschl. nördl. und südl. Stichstr.
1436	Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz	Platz mit den Zugängen zur Mittelstraße, zur Itterbrücke und zur Bismarckstraße
1164c	Dürerweg	Wohnhof zu den Häusern 38 – 46
1182a	Felix-Mendelssohn-Straße	Ganz ohne 1182b
1182b	Felix-Mendelssohn-Straße	Bereich Fußweg zur Schumannstraße
1183a	Fichtestraße	Ganz, außer 1183b
1183b	Fichtestraße	Beide nördl. Stichstraßen
1202a	Grünewald	Ohne Nr. 1202b + 1202c
1202c	Grünewald	Von Steinauer Straße bis Meide
1400b	Heinrich-Heine-Straße	Von Hans-Sachs-Straße bis einschl. nördlichem Wendehammer
1400c	Heinrich-Heine-Straße	Zufahrt zur Kleingartenanlage
1237	Itterstraße	Ganz
1250a	Kilvertzheide	Von Pungshausstraße bis einschl. Hs.-Nr. 30-32 inkl. Stichstraße
1250b	Kilvertzheide	Östliche Seite von Haus-Nr. 24-28 bis Grünstraße; westliche Seite von Haus-Nr. 23 bis Grünstraße
1272a	Lievenstraße	Von Walder Straße bis Kalstert
1272b	Lievenstraße	Von Kalstert bis Prießnitzweg

1334a	Schalbruch	Ganz, ausgen. südl. Stichstraßen und 1334c
1334c	Schalbruch	Von Herderstr. bis Westring
1327	Sibeliusweg	ganz
1399a	Tucherweg	Ganz, mit Ausnahme 1399b und 1399c
1399c	Tucherweg	Drei vom Hauptzug abzweigende Wohnstraßen
1360a	Walder Straße	Von Gabelung bis Berliner Straße
1365a	Westring	Nur zwei nach Westen abgehende Stichstraßen
1365b	Westring	Nach Osten abgehende Stichstraße

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Straßen-schlüssel	Straßenname Liste zu § 2		Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reinigung (14-tägig)	Straßen-art	Winter-dienst-klasse
			Stadt		Grundstücks-eigentümer				
			Fahr-bahn	Fuß-gänger-zone	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
I.									
1111	Am Holterhöfchen	Ganz	x		x		1	1	2
1141a	Biesenstraße	Von Hochdahler Str. bis Am Jägersteig	x		x		1	1	2
1141b	Biesenstraße	Vom Jägersteig bis Ende				x	1	1	4
1143e	Bismarckstraße	Von der Itterbrücke bis zur Einfahrt der Sparkassen-Tiefgarage	x		x		4	1	2
1146	Bolthaus	Ganz einschl. nördl. und südl. Stichstr.				x	1	1	4
1436	Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz	Platz mit den Zugängen zur Mittelstraße, zur Itterbrücke und zur Bismarckstraße		x	x		4	0	0
1164c	Dürerweg	Wohnhof zu den Häusern 38 – 46				x	1	1	4
1182a	Felix-Mendelssohn-Straße	Ganz ohne 1182b	x		x		1	1	3
1182b	Felix-Mendelssohn-Straße	Bereich Fußweg zur Schumannstraße				x	1	1	4
1183a	Fichtestraße	Ganz, außer 1183b	x		x		1	1	3
1183b	Fichtestraße	Beide nördl. Stichstraßen				x	1	1	4
1202a	Grünewald	Ohne Nr. 1202b +	x		x		1	2	1

		1202c							
1202c	Grünewald	Von Steinauer Straße bis Meide	x		x		1	2	3
1400b	Heinrich-Heine-Straße	Von Hans-Sachs-Straße bis einschl. nördlichem Wendehammer	x		x		1	1	3
1400c	Heinrich-Heine-Straße	Zufahrt zur Kleingartenanlage	x		x		1	1	3
1237	Itterstraße	Ganz	x		x		1	1	2
1250a	Kilvertzheide	Von Pungshausstraße bis einschl. Hs.-Nr. 30-32 inkl. Stichstraße	x		x		1	1	3
1250b	Kilvertzheide	Östliche Seite von Haus.-Nr. 24-28 bis Grünstraße; westliche Seite von Haus.-Nr. 23 bis Grünstraße				x	1	1	4
1272a	Lievenstraße	Von Walder Straße bis Kalstert	x		x		1	2	2
1272b	Lievenstraße	Von Kalstert bis Prießnitzweg				x	1	2	4
1334a	Schalbruch	Ganz, ausgen. südl. Stichstraßen und 1334c	x		x		1	2	1
1334c	Schalbruch	Von Herderstr. bis Westring	x		x		1	2	2
1327	Sibeliusweg	Ganz				x	1	1	4
1399a	Tucherweg	Ganz, mit Ausnahme 1399b und 1399c	x		x		1	1	3
1399c	Tucherweg	Drei vom Hauptzug abzweigende Wohnstraßen				x	1	1	4
1360a	Walder Straße	Von Gabelung bis Berliner Straße	x		x		1	2	1
1365a	Westring	Nur zwei nach Westen abgehende Stichstraßen	x		x		1	1	1
1365b	Westring	Nach Osten abgehende Stichstraße				x	1	1	4

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.